

Artenschutzrechtliche Abschätzung späterer Planänderungen des Bebauungsplans 99 in Eutin

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Laczny (Eremit)

Dipl.-Biol. Holger Reimers (Fledermäuse)

In der später datierten Planungsvariante 1 zum Bebauungsplan 99 in Eutin verbleibt die Eichenreihe abseits von Bebauung und auch in ihrem Fallbereich abseits öffentlicher Wege. Die Zweckzuweisung "Versorgung" ist bereits seit mehreren Jahren "Ist-Zustand" und führt zu keiner Verschlechterung der Situation. Der nachfolgende Text ist eine Grobabschätzung der artenschutzrechtlichen Implikationen, nicht jedoch eine SAP und beruht auf Sichtung nicht abschließend konkretisierter Pläne.

Eremit:

Wünschenswert wäre, die Fortpflanzungsstätte des europarechtlich geschützten Eremiten inkl. notwendiger Sicherheitsabstände im B-Plan 99 als "Flächen mit der überwiegenden Zweckbindung Artenschutz" auszuweisen und entsprechend zu sichern. Die Planungen zu Rückschnittarbeiten seitens der Landesforsten wurden der zukünftigen Zweckbestimmung angepasst und auf minimale Eingriffe reduziert. Ein Rückschnitt des immer höher wachsenden Knicks zwischen den Alteichen wäre positiv für den Eremiten.

Der Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet könnten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 aufheben. Es sollte hier jedoch an den langfristigen Erhalt der Fortpflanzungsstätten gedacht werden (erhalt auch jüngerer Eichen sowie Neupflanzung von einheimischen Eichen).

Fledermäuse:

Durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet entfällt der prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht zu rechnen.

Auch für die Fledermausfauna wäre es günstig, die Eichenreihe, die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für acht Fledermausarten hochwertige Habitate stellt, inkl. notwendiger Sicherheitsabstände im B-Plan 99 als "Flächen mit der überwiegenden Zweckbindung Artenschutz" auszuweisen und entsprechend zu sichern.